

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
A-1010 Wien
Tel.: +43 1 24724 - 0
<http://www.e-control.at>

Datenanforderung Anlagevermögen

Ausfüllhinweise

Februar 2014

1. Zweck der Datenanforderung

Zur Weiterführung der durchgeführten Anpassung der Abschreibungsdauer ist die Abfrage von ergänzenden Daten zum Erhebungsbogen 2013 erforderlich.

Es sind somit die Nutzungsdauern, Aktivierungszeitpunkte sowie weitere Kenngrößen von

- Rohrleitungen,
- Schieberstationen,
- Gasdruckregelanlagen,
- Verdichtern und
- erhaltenen (passivierten) Baukostenzuschüssen

gegliedert nach Ebene 1, Ebene 2 und Ebene 3 anzugeben.

Sollten einzelne Kategorien für Ihr Unternehmen nicht zutreffend sein, ist eine Leermeldung ausreichend.

Gegenüber den Vorjahren wurde die Abfrage um folgende Komponenten erweitert (Definition der Komponenten unter Kapitel 3):

- Geleistete Baukostenzuschüsse (getrennt nach Ebenen)
- Software
- Zähler und Messgeräte
- Zähler – Fernauslesegeräte
- EDV-Anlagen
- Kommunikationsanlagen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Geleistete Anzahlungen für Anlage in Bau (getrennt nach Ebenen)

WIR DANKEN FÜR IHRE KOOPERATION!

2. Ausfüllhinweise

Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf den Bereich Gasnetz. Sollten nur Informationen für das Gesamtunternehmen vorhanden sein, ersuchen wir um eine entsprechende Begründung, die von der E-Control Austria geprüft wird.

Grundsätzlich sind die weißen (und gegebenenfalls die gelben) Felder des Abfragebogens zu befüllen. In den blauen Spalten sind Teile der bereits im Vorjahr abgefragten Daten enthalten bzw. dienen der Summenbildung.

2.1. Rohrleitungen Ebene 1 (A.1.)

Unter A.1.1. ist die angesetzte Abschreibungsdauer der Rohrleitungen der Ebene 1 anzugeben. Falls keine einheitlichen Abschreibungsdauer für sämtliche bestehenden Anlagen gewählt wurden, sind unter A.1.2. erläuterte Anpassungen durchzuführen.

Im Punkt A.1.2. sind die bereits im Vorjahr gemeldeten Kilometer angegeben, die allerdings um aufgetretene Anlagenabgänge und den Zugang des Jahres 2008 zu bereinigen sind.

Wurden für die Abschreibungen der Rohrleitungen der einzelnen Jahre unterschiedliche Nutzungsdauern gewählt, ist die aus A.1.1 übernommene Abschreibungsdauer händisch anzupassen. (Beispiel: Neuanlagen wurde bis 1995 auf 20 Jahre abgeschrieben – Neuanlagen ab 1996 wurden auf 30 Jahre abgeschrieben)

Falls die Abschreibungsdauer für bereits bestehende Anlagen nachträglich geändert wurde, ist im Kommentarfeld das Jahr der erstmaligen Anwendung und die zuvor angewandte Abschreibungsdauer anzugeben. (Beispiel: Die Umstellung der Nutzungsdauer wurde für sämtliche Anlagen im Jahr 2000 von 20 auf 30 Jahre durchgeführt. Somit wurden auch die Restbuchwerte von bereits bestehenden vor dem Jahr 2000 angeschafften Anlagen auf eine die längere Restnutzungsdauer verteilt.)

2. 2. Rohrleitungen Ebene 2, Ebene 3, Schiebestationen, GDRAs, Verdichter und Baukostenzuschüsse sowie weiter angeforderte Daten

Die Ausführungen zu den Rohrleitungen der Ebene 1 sind sinngemäß auch auf Rohrleitungen Ebene 2, Ebene 3, Schiebestationen, GDRAs, Verdichter und Baukostenzuschüsse sowie auf die zusätzlich abgefragten Detaildaten anzuwenden.

3. Definition der zusätzlichen Anlageklassen

3. 1. G. Software

Unter Software fällt die Software für die Betriebsführung wie z.B.

- Leittechnik,
- Fernsteuer-, Fernmesstechnik und
- Messwerverfassung.

Unter Software fällt die Software, die für administrative Zwecke, wie die Abrechnung der Netznutzer, Personalwesen, erforderlich ist.

3. 2. H. Zähler und Messgeräte

Unter Zählerwesen sind die Anlagen zur Verrechnung des Energiebezuges der Netzbenuer zu verstehen. Es handelt sich dabei um:

- Zähler,
- Mengenumwerter,
- Lastprofilzähler
- sowie um dazugehörige Datenübertragungsgeräte wie z.B. Modem, Auslesegeräte und Zubehör.

Anlagen zur Abrechnung der Netzbenuer, welche als „geringwertige Wirtschaftsgüter“ behandelt werden, sind unter Blatt L. anzuführen.

3. 3. I. Andere fernausgelesene Zähler „Smart Meter“

Smart Meter sind Messgeräte, welche den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster (vgl. Lastprofilzähler) erfassen. Diese Geräte sind jedoch für einen flächendeckenden Einbau konzipiert und unterscheiden sich daher meist in Art, Anbringung und Übertragung zum Lastprofilzähler.

3. 4. J. EDV – Anlagen

Unter EDV-Anlagen fällt die Hardware für die Betriebsführung – exklusive Anlagen für die Kommunikation – wie

- Leittechnik;
- Fernsteuer-, Fernmesstechnik;
- Messwerterfassung;
- Unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen (USV).

Unter EDV-Anlagen fällt die Hardware, welche für administrative Zwecke, wie die Abrechnung der Netznutzer, Personalwesen, erforderlich ist.

3. 5. K. Kommunikationsanlagen

Darunter fallen alle Kommunikationseinrichtungen für netztechnische Zwecke wie

- Telekommunikationsanlagen;
- (LWL-) Übertragung der Daten und Messwerten;
- (Betriebs-)Funk.

3. 6. L. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Darunter fallen alle im Anlagespiegel separat ausgewiesenen Anlagegüter. Die Zähler, welche als geringwertige Wirtschaftsgüter gelten, sind ebenfalls hier auszuweisen.

3. 7. M Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau

Darunter sind die gesamten geleisteten Anzahlung und Anlagen in Bau zu verstehen, unabhängig welcher Anlageklasse sie zuzuordnen sind (vgl. § 224 HGB).